

Finanzstatistik Berufsakademien jährlich

Erhebung zu den Finanzen der Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung zu den Finanzen der Berufsakademien handelt es sich um eine jährliche Totalerhebung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben der Berufsakademien nach Arten. Erfasst werden alle Berufsakademien unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Berufsakademien sind Teil des formalen Bildungssystems und werden in den internationalen Lieferverpflichtungen dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet. Deshalb werden die Daten der Berufsakademien benötigt, um die Lieferverpflichtungen an das Europäische Statistische Amt (Eurostat), wie in der Verordnung (EU) Nr. 912/2013² zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 festgelegt, zu erfüllen.

Zweck der Erhebung ist es, aktuelle und differenzierte Daten zur Finanzausstattung aller Berufsakademien bereit zu stellen, die als Grundlage für eine Vielzahl bildungs- und forschungspolitischer Entscheidungen dienen. Die Statistik der Berufsakademien ist die einzige Statistik, die Daten zu allen staatlichen und nicht-staatlichen (privaten) Berufsakademien in fachlicher Gliederung (nach Lehr- und Forschungsbereichen) zur Verfügung stellt. Sie liefert wichtige Daten für die Rahmenplanung und den Ausbau von Berufsakademien sowie für die Beurteilung der Effizienz des Wesens von Berufsakademien. Mit der Finanzstatistik der Berufsakademien wird insbesondere dem Datenbedarf von Berufsakademien, Ministerien und anderen Wissenschaftsinstitutionen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 5 Nummer 1 HStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 FPStatG. Hiernach sind die Leitungen der Berufsakademien auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Berufsakademie sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit mit Ausnahme von Name und Anschrift gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Berufsakademie und der rationellen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.